

Landesagrarsenat

Dr. Maximilian Aicher

Telefon +43(0)512/508-2534

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **Agrargemeinschaft Mieders;
Regulierung**

Geschäftszahl LAS-889/77-06

Innsbruck, 24.02.2011

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 24.02.2011 unter dem Vorsitz von

Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

| | |
|--|------------------|
| Senatspräsident des OLG Dr.Klaus Höfle |) als Mitglieder |
| Richter des LG Dr.Reinhard Santer |) aus dem |
| Richter des LG Mag. Richard Obrist |) Richterstande |
| Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer | |
| HR Dipl.Ing. Artur Perle | |
| Dipl.Ing. Anton Fuchs | |
| Dipl.Ing. Andrä Neururer | |

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die Berufung der Agrargemeinschaft Mieders gegen den Bescheid der Agrarbehörde vom 09.09.2010, AgrB-741/471-2010, womit für die Agrargemeinschaft Mieders ein Sachverwalter und ein Stellvertreter des Sachverwalters zum Zwecke der ordnungsgemäßen Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise I und II im Sinne des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 bestellt worden sind,

gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 37 Abs. 3 TFLG 1996 wie folgt

e r k a n n t :

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Aus Anlass der Berufung wird jedoch der von der Erstbehörde gesetzte Endtermin 31.03.2011 für die Tätigkeit des Sachverwalters und dessen Stellvertreter, sohin die Wortfolge „längstens jedoch bis zum 31.03.2011“ im Spruch des angefochtenen Bescheides, ersatzlos gestrichen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Mieders hat in seiner Sitzung am 23.07.2010 zu Tagesordnungspunkt 1.) den Beschluss gefasst, beginnend ab 19.02.2010 ohne Präjudiz und vorbehaltlich der Rechtsauffassung der Agrargemeinschaft Mieders zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) einzurichten und den Organen der Gemeinde Mieders auf Verlangen jederzeit Einsicht in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege zu gewähren.

Zudem wurde beschlossen, dass die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der Gemeinde Mieders aufgrund ihrer Anteilsberechtigung im Umfang von 10% zustehen und in diesem Umfang von der Gemeinde Mieders jederzeit entnommen werden können, allerdings einem Entnahmerecht von mehr als 10% entsprechend der Anteilsberechtigung der Gemeinde Mieders seitens des Ausschusses aus einer Reihe von angeführten Gründen nicht zugestimmt wird.

Einem Entnahmerecht von mehr als 10% entsprechend der Anteilsberechtigung der Gemeinde Mieders wurde seitens des Ausschusses deshalb laut dem Sitzungsprotokoll der Agrargemeinschaft Mieders vom 23.07.2010 nicht zugestimmt, weil

a) aufgrund der Servitutenablösung mit Vergleichsprotokoll vom 30.06.1848, verfacht am 17.12.1849, fol. 1526, das volle Eigentum an den im Vergleichsprotokoll genannten Ablösegrundstücken nicht der politischen Gemeinde übertragen wurde, da diese am 30.06.1848 noch nicht existierte, sondern der „Gemeinde“, die sich ausschließlich aus Nutzungsberechtigten zusammensetzte;

b) sich aus dem Umstand, dass in weiterer Folge zu Unrecht die politische Gemeinde im Grundbuch als Eigentümerin angeschrieben wurde, das volle Eigentum im Jahr 1848 an die „Gemeinde“ übertragen wurde, die sich ausschließlich aus den Nutzungsberechtigten zusammensetzte;

c) die politische Gemeinde sohin das Eigentum am Regulierungsgebiet nicht erworben hat und gegen die geschäftsunfähige Miteigentumsgemeinschaft „Agrargemeinde“ eine Tabularersatzung nicht erfolgen konnte;

d) anlässlich der Verhandlung vom 20.02.1962 ein Gemeindeanteil von 10 % am Ertrag und an den Lasten des Gemeinschaftsgebietes mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vereinbart wurde. Die Einigung auf 10 % wurde deshalb erzielt, da unter Berücksichtigung des

seinerzeitigen Hiebsatzes und der Nutzungsrechte der Berechtigten sich für die Gemeinde nicht einmal eine 10%ige Nutzung ergeben hätte;

e) anlässlich der Verhandlung vom 13.07.1962 die Vereinbarung über den 10%igen Gemeindeanteil am Regulierungsgebiet von allen anwesenden Parteien im Regulierungsverfahren verbindlich anerkannt und bezüglich der Schottergewinnung auf agrargemeinschaftlichem Grunde ein 10%iger Anteil an der Gesamtgewinnung für die Gemeinde Mieders festgesetzt wurde;

f) am Gemeinschaftsgebiet Eigentum nicht aufgrund einer Regulierung übertragen wurde, sondern unter Berücksichtigung der historischen Eigentumsverhältnisse und des Grundbuchsstandes mit privatrechtlicher Vereinbarung vom 20.02.1962 und Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Mieders das Eigentum am Gemeinschaftsgebiet der Agrargemeinschaft Mieders auch grundbücherlich übertragen wurde;

g) das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz im Regulierungsplan vom 09.01.1963, IIIb1-1971/19, entsprechend der getroffenen Vereinbarung und im Sinne der ihr zustehenden Kompetenz gem. § 88 Abs. 2 FLG 1952 festgestellt hat, dass das im Abschnitt I angeführte Gebiet als Gemeindegut der Gemeinde Mieders agrargemeinschaftliche Grundstücke i.S.d. § 36 Abs. 2 lit. d FLG darstellen und im Eigentum der Agrargemeinschaft Mieders stehen;

h) die privatrechtlichen Vereinbarungen vom 20.02.1962 und 13.07.1962 im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07-30, nicht berücksichtigt wurden, da allenfalls nicht alle relevanten Aktenstücke dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wurden;

i) der Landesagrarsenat in seinem Berufungserkenntnis vom 08.02.2007, LAS-889-6-06, ausführte, dass die Agrarbehörde I. Instanz im bisherigen Verfahren das Parteiengehör der Agrargemeinschaft Mieders verletzt und bei Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 09.11.2006, AgrB-R741/363-2006, die elementarsten Verfahrensgrundsätze gröblich missachtet hat und bei der Bedachtnahme auf den Substanzwert nicht übersehen werden soll, dass nicht nur der Gemeinde, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Agrargemeinschaft als Eigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften ein Anspruch auf Teilhabe an der Substanz zusteht. Da die Gemeinde Mieders gegen dieses Berufungserkenntnis kein Rechtsmittel ergriffen hat, sind die Unterinstanzen an die Rechtsmeinung der Berufsbehörde gebunden;

j) der rechtskräftige Regulierungsplan vom 09.01.1963, IIIb1-1971/19, vorsieht, dass die Anteilsberechtigten - sofern im folgenden nicht anders bestimmt - nach diesen Anteilsrechten an der Nutzung des im Abschnitt I angeführten Gemeinschaftsgebietes teilnehmen und die für dieses Gebiet anfallenden Kosten, soweit diese nicht aus allfälligen anderweitigen Eingängen gedeckt werden können, tragen;

k) die gültigen Satzungen der Agrargemeinschaft Mieders als Zweck der Agrargemeinschaft die pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens und die nachhaltige Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch die erforderlichen gewerblichen Unternehmungen zu betreiben, festlegen. Weiters sehen die Satzungen vor, dass jedes Mitglied berechtigt ist, die Nutzung im Ausmaß seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung, wie es die Satzung vorsieht, teilzunehmen;

i) gem. § 9 der gültigen Satzungen der Agrargemeinschaft Mieders die Verteilung von Ertragsüberschüssen in den Wirkungsbereich der Vollversammlung fällt;

m) die gültigen Satzungen der Agrargemeinschaft Mieders vorsehen, dass Ertragsüberschüsse in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeinschaftsbesitzes und zur Schaffung einer Rücklage für

Investitionen oder mögliche Katastrophen zu verwenden sind, werden Ertragsüberschüsse verteilt, so hat eine solche Verteilung nur nach Anteilsrechten, mangels solcher nach Köpfen zu erfolgen;

n) die Bestimmungen des Gesetzes vom 17.12.2009, LGBl. Nr. 7/2010, nur auf Agrargemeinschaften anzuwenden sind, die i.S.d. § 33 Abs. 2 lit. c Zif. 2 auf Gemeindegut bestehen und unbeschadet der Auffassung der Agrargemeinschaft Mieders bescheidmässig nicht festgestellt wurde, ob die Agrargemeinschaft Mieders auf Gemeindegut i.S.d. § 33 Abs. 2 lit. c Zif. 2 TFLG 1996 besteht und sohin für den Ausschuss der Agrargemeinschaft Mieders nicht (rechtskräftig) geklärt ist, ob die Bestimmungen des Gesetzes vom 17.12.2009, LGBl. Nr. 7/2010, auf die Agrargemeinschaft Mieders anzuwenden sind;

o) unbeschadet der Auffassung der Agrargemeinschaft Mieders, dass diese nicht i.S.d. § 33 Abs. 2 lit. c Zif. 2 TFLG 1996 auf Gemeindegut besteht, ist das Gesetz vom 17.12.2009, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wurde, verfassungswidrig und findet keine Deckung in der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008;

p) die Bestimmungen im Gesetz vom 17.12.2009, LGBl. Nr. 7/2010, gegen das konventionsmässig gewährleistete Recht gem. Art. 1 1.ZP EMRK und Art. 6 EMRK sowie Art. 14 i.V.m. Art. 1 1.ZP EMRK verstoßen.

Mit Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 09.09.2010 wurden für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders gemäß § 37 Abs. 3 TFLG 1996 ein Sachverwalter und ein Stellvertreter des Sachverwalters zum Zwecke der ordnungsgemäßen Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise I und II im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 bestellt und wurde der Sachverwalter hiefür mit sämtlichen Befugnissen des Ausschusses, des Obmannes und des Kassiers betraut, insbesondere wurde die Abwicklung des Geldverkehrs in den Aufgabenbereich des Sachverwalters übertragen. Des Weiteren wurde im genannten Bescheid bestimmt, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders dem Sachverwalter die erforderlichen Unterlagen unverzüglich auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat. Schließlich wurde die Vergütung für die Tätigkeit des Sachverwalters festgelegt und die Agrargemeinschaft mit diesen Kosten belastet, die Bestellung des Sachverwalters erfolgte befristet bis zur Vorlage des ordnungsgemäß gefertigten Haushaltsabschlusses 2010 sowie des Voranschlages 2011 an die Agrarbehörde, längstens jedoch bis zum 31.03.2011.

Die Erstbehörde begründete diese Sachverwalterbestellung im Wesentlichen damit, dass die Agrargemeinschaft Mieders unzweifelhaft aus Gemeindegut bestehe, was sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 implizit ergebe. Daher seien die Normen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 betreffend die Gemeindegutsagrargemeinschaften auf die Agrargemeinschaft Mieders anzuwenden. Insbesondere stehe daher der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der politischen Gemeinde zu und hätte die Agrargemeinschaft zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Rechnungskreis I) und jene aus dem Substanzwert (Rechnungskreis II) zu führen, wobei die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der substanzberechtigten Gemeinde zustehen würden und von dieser jederzeit entnommen werden könnten.

Die Agrargemeinschaft Mieders sei mit mehreren Schreiben der Agrarbehörde aufgefordert worden, die novellierten Bestimmungen für die Gemeindegutsagrargemeinschaften einzuhalten, insbesondere die Rechnungskreise I und II ordnungsgemäß einzurichten. Für den Fall des Zuwiderhandelns sei die Bestellung eines Sachverwalters angedroht worden.

Am 23.07.2010 habe nunmehr der Ausschuss der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders beschlossen, die gesetzlich vorgesehenen zwei Rechnungskreise I und II einzuführen, allerdings das Entnahmerecht der politischen Gemeinde auf das gemeindliche Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft von 10% zu beschränken. Demzufolge sollen der Gemeinde Mieders lediglich 10% an den aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge zustehen, wobei diese Beteiligung in Höhe von 10% genau der im Regulierungsplan des Gemeindegutes Mieders vom 09.01.1963 zu Gunsten der Gemeinde Mieders festgelegten Anteilsberechtigung entspreche. Diese Vorgehensweise widerspreche der Gesetzesbestimmung des § 36 Abs. 2 letzter Satz TFLG 1996 und sei somit eine dem Gesetz entsprechende Buchführung der Agrargemeinschaft Mieders mit den Rechnungskreisen I und II nach wie vor nicht gegeben, obwohl diesbezüglich entsprechende behördliche Aufforderungen ergangen seien.

Unzweifelhaft gehöre es zu den Aufgaben der Organe einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, die im § 36 Abs. 2 TFLG 1996 normierten zwei voneinander getrennten Rechnungskreise ordnungsgemäß zu führen. Würden die Organe einer Gemeindegutsagrargemeinschaft dies unterlassen, so würden sie dadurch den ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgabenbereich vernachlässigen, sodass die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung die im § 37 Abs. 3 TFLG 1996 vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen habe.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die vorliegende Berufung der Agrargemeinschaft Mieders, womit die Berufungswerberin beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und eine andere sachkundige Abteilung bzw. ein anderes Verwaltungsorgan zu bestellen, deren volle Unbefangenheit nicht in Zweifel zu ziehen ist. In eventu wurde die ersatzlose Bescheidbehebung und weiters in eventu die Bescheidbehebung und Zurückverweisung an die Erstbehörde beantragt.

Das Rechtsmittel wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Sachverwalterbestellung zum Zweck der Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise I und II nicht sachgerecht sei, da der Ausschuss der Agrargemeinschaft ja selbst am 23.07.2010 beschlossen habe, für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit den Rechnungskreis I und für die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke den Rechnungskreis II einzurichten. Es sei unverständlich, warum eine Sachverwalterbestellung für etwas erfolgen solle, was die Berufungswerberin ohnehin schon selbst beschlossen habe. Eine Sachverwalterbestellung sollte das letzte Mittel der Aufsicht über die Agrargemeinschaften sein, da hier unmittelbar in die Selbstverwaltung eingegriffen werde.

Wenn die Aufsichtsbehörde in der vom Ausschuss der Berufungswerberin beschlossenen Beschränkung des gemeindlichen Entnahmerechtes aus dem Rechnungskreis II auf 10% der aus diesem Rechnungskreis erfließenden Erträge eine Gesetzeswidrigkeit erblicke, so sei die zutreffende aufsichtsbehördliche Maßnahme (inhaltlich richtig oder unrichtig) die Aufhebung des diesbezüglichen Ausschussbeschlusses, was die Agrarbehörde I. Instanz bereits mit ihrem Bescheid vom 08.09.2010 getan habe, wogegen die Berufungswerberin im Sinne einer rechtsstaatlichen Überprüfung von der Möglichkeit einer Berufung Gebrauch gemacht habe.

Sollte sich die Sachverwalterbestellung tatsächlich gegen die Beschränkung des Entnahmerechtes der politischen Gemeinde aus dem Rechnungskreis II auf 10% der dort erfließenden Erträge richten, wäre diese aufsichtsbehördliche Maßnahme schon deshalb rechtswidrig und unzulässig, da der Sachverwalter bis zur Rechtskraft der Beschlussbehebung an den Ausschussbeschluss (mitsamt Einschränkung des

Entnahmerechtes) gebunden wäre, sodass nur unnötig Kosten zum Nachteil der Agrargemeinschaft entstehen könnten. Zum anderen würde in unzulässiger Weise in die Berufungsmöglichkeit der Agrargemeinschaft eingegriffen werden, da durch die Sachverwalterbestellung – unabhängig vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens – eine (rechtswidrige) faktische Situation geschaffen würde.

Im Übrigen wird in der Berufung vorgebracht, dass die gegen die bescheidmäßige Behebung des Ausschussbeschlusses vom 23.07.2010 vorgebrachten Argumente auch auf die Sachverwalterbestellung zutreffen würden. Die entsprechenden Berufungsausführungen gegen die Beschlussbehebung wurden daher im Rechtsmittel gegen die Sachverwalterbestellung wiederholt.

Mit Eingabe vom 05.11.2010 stellte die berufungswerbende Agrargemeinschaft eine Reihe von Beweisanträgen, insbesondere wurde die Aufnahme eines historischen und rechtshistorischen Sachbefundes beantragt.

Im wesentlichen zielen die Beweisanträge samt dem damit erstatteten Parteivorbringen darauf ab, dass das Regulierungsgebiet nicht im wahren Eigentum der politischen Gemeinde gestanden sei, weshalb eine Eigentumsübertragung auf die politische Gemeinde im Zuge des Regulierungsverfahrens gar nicht stattgefunden habe, sondern lediglich eine feststellende Eigentumsklärung. Die politische Gemeinde Mieders sei nämlich bei der Grundbuchsanlage zu Unrecht als Eigentümerin der Regulierungsliegenschaften angeschrieben worden, sie sei daher nur nackte Tabularbesitzerin gewesen.

Der erstbehördliche Bescheid vom 09.11.2006, der schließlich zu dem VfGH-Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 geführt habe, beruhe auf einem unrichtigen Kern. Die Agrarbehörde wollte nicht nur die Wald- und Weidenutzung am Gemeindegut regeln. Die Regulierungsbehörde wollte der politischen Gemeinde auch nicht Eigentum („Substanz“) erhalten. Das Eigentumsrecht am Gemeindegut war Gegenstand des Regulierungsverfahrens. Die Agrarbehörde wollte nicht nur „nacktes Recht“ (= nudum jus) auf die Agrargemeinschaften übertragen.

Mit einer am 10.11.2010 beim Landesagrarsenat eingelangten Eingabe der Berufungswerberin wurde ein umfangreiches Konvolut an Unterlagen in Vorlage gebracht.

Dazu wurde vorgebracht, dass die historische Agrarbehörde vor dem Erkenntnis zu VfSlg. 9336/1982 unter „Gemeindegut“ wahres Eigentum der Agrargemeinschaft verstanden habe, was die Grundstücksklassifizierung als Gemeindegut bei gleichzeitiger Feststellung des Eigentums zu Gunsten der Agrargemeinschaft im Regulierungsbescheid der Berufungswerberin verständlich mache. (Echtes) Gemeindegut sei streng zu unterscheiden von aus Servitutenablösung entstandenem Gemeinschaftseigentum (=Scheingemeindegut). Mit der Novellierung des TFLG im Jahre 1984 sei in Reaktion auf die VfGH-Entscheidung zu VfSlg. 9336/1982 Gemeinschaftseigentum aus Servitutenablösung ausdrücklich aus dem Begriff „Gemeindegut“ ausdifferenziert worden. Aus Maßnahmen der Servitutenablösung entstehe Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten. Im Grundbuch sei daher die politische Gemeinde rechtsirrig als Eigentümerin einverleibt worden, die Gemeindevorsteherung von Mieders habe bei der Forsteigentums-Purifikationskommission auch erfolglos versucht, Privateigentumsanmeldungen durchzuführen.

Bei der mündlichen Berufungsverhandlung am 11.11.2010 wurde von der Agrargemeinschaft vorgebracht, es würden mittlerweile die gesetzlich vorgesehenen beiden Rechnungskreise I und II bereits

geführt, sodass die Einsetzung eines Sachverwalters genau für diese Aufgabenstellung nicht (mehr) notwendig sei. Das Vorbringen wurde durch entsprechende Unterlagen untermauert.

In weiterer Folge wurde dieses Vorbringen der Agrargemeinschaft vom Landesagrarsenat durch Erhebungen über die Erstbehörde und durch die Einholung einer Stellungnahme der Gemeinde Mieders einer Überprüfung unterzogen.

Mit Eingabe vom 23.02.2011 teilte die Agrargemeinschaft Mieders mit, dass nunmehr mit der Gemeinde Mieders ein Termin für die Einsichtnahme in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege für den 24.02.2011 vereinbart worden sei. Die Führung der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungskreise werde von den Agrargemeinschaftsorganen vorgenommen. Die Jahresrechnung 2010 sowie der Jahresvoranschlag 2011 würden entsprechend den Vorgaben der Agrarbehörde bis 31.03.2011 vorgelegt werden, allerdings sei noch eine Reihe von Rechts- und Sachfragen, insbesondere steuerrechtlicher Natur, bis dahin zu klären.

Da die Berufungswerberin ihren Aufgaben laufend und richtig nachkomme, könne nicht das schärfste Aufsichtsmittel der Sachverwalterbestellung zur Anwendung gelangen, dem angefochtenen Bescheid könnten die verabsäumten Aufgaben denklogisch nicht entnommen werden.

Die diesbezügliche Korrespondenz mit der Gemeinde Mieders wurde in Vorlage gebracht.

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegende Berufung wie folgt erwogen:

I.

Eine Kernfrage des gegenständlichen Berufungsverfahrens ist zunächst die Frage, ob die Agrargemeinschaft Mieders als sogenannte Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 anzusehen ist und damit für sie die gesetzliche Verpflichtung besteht, zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) zu führen (§ 36 Abs. 2 TFLG 1996).

Diese Kernfrage des Berufungsverfahrens ist nach Meinung des Landesagrarsenates eindeutig zu bejahen, und zwar aufgrund der nachstehend angeführten Überlegungen:

- 1.) Der Rechtsmeinung der Agrargemeinschaft Mieders, dass mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, in der gegenständlichen Angelegenheit noch nichts für die Frage geklärt sei, ob die Agrargemeinschaft Mieders eine sogenannte Gemeindegutsagrargemeinschaft darstelle, kann keineswegs gefolgt werden. Mit dem zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof zur Agrargemeinschaft Mieders klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken von der politischen Gemeinde auf die Agrargemeinschaft verfassungswidrig war. Unter Hinweis auf seine Entscheidung in VfSlg. 9336/1982 bekräftigte der

Verfassungsgerichtshof, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut aufgrund eines Regulierungsverfahrens (verfassungswidrig) in das Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurde, „*nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Alleineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein*“ konnte.

Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes zur Agrargemeinschaft Mieders sind eindeutig. Die Agrargemeinschaft Mieders ist demnach eine sogenannte Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne der novellierten Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996. Die gegenteiligen Ausführungen der Berufungswerberin, wonach die infolge der Zurückverweisung der strittigen Angelegenheit (Neuregulierungsantrag der Gemeinde vom 08.06.2005 und Streitentscheidungsantrag der Gemeinde vom 12.10.2006 betreffend die Bezahlung eines Betrages) gemäß § 66 Abs. 2 AVG mit Bescheid des Landesagrarsenates vom 16.10.2008 noch durchzuführenden Ermittlungen für die Frage des Vorliegens von Gemeindegut in Ansehung des Regulierungsgebietes der Berufungswerberin noch ein anderes Bild erbringen könnten, vermögen nicht zu überzeugen.

Richtig ist zwar, dass mit Bescheid des Landesagrarsenates vom 16.10.2008, LAS-889/28-06, die Angelegenheit der Entscheidung über den Neuregulierungsantrag der Gemeinde Mieders vom 08.06.2005 sowie über den Streitentscheidungsantrag der Gemeinde Mieders vom 12.10.2006 (Zahlungsforderung an die Agrargemeinschaft Mieders) gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Agrarbehörde I. Instanz zurückverwiesen worden ist, allerdings wurde mit dem genannten Erkenntnis des Landesagrarsenates auch sehr deutlich festgehalten, dass aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 zu ZI. B 464/07 bezüglich des Regulierungsgebietes der Berufungswerberin vom Vorliegen von Gemeindegut im weiteren Verfahren auszugehen ist. So führte der Landesagrarsenat im Erkenntnis vom 16.10.2008 aus, dass sich aus dem VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008 als Folge für das fortgesetzte Verfahren ergibt, dass über den Neuregulierungsantrag der politischen Gemeinde Mieders vom 08.06.2005 inhaltlich abzusprechen ist und die von der Erstbehörde mit Bescheid vom 09.11.2006 vorgenommene Antragszurückweisung verfehlt war.

Allein daraus erhellt schon, dass der Landesagrarsenat bei seiner Entscheidung von der Notwendigkeit der Durchführung eines sogenannten Neuregulierungsverfahrens mit inhaltlicher Sachentscheidung ausging, was aber wiederum im konkreten Fall das Vorliegen von Gemeindegut voraussetzte. Die von der Berufungswerberin ins Treffen geführte Zurückverweisung der Verwaltungsangelegenheit mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 16.10.2008 erfolgte sohin nicht wegen mangelnder Sachverhaltsermittlung bezüglich der Frage des Vorliegens von Gemeindegut. Dass nämlich in Ansehung des Regulierungsgebietes der Berufungswerberin Gemeindegut gegeben ist, steht aufgrund des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 unzweifelhaft fest.

Wenn die berufungswerbende Agrargemeinschaft hier damit argumentiert, dass der Verfassungsgerichtshof keine Sachverhaltsinstanz sei, sondern dieser lediglich die rechtliche Beurteilung eines von den Unterinstanzen festgestellten Sachverhaltes überprüfe, sodass es nunmehr infolge der Behebung sämtlicher Verwaltungsbescheide, die zum VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008 zu ZI. B 464/07 geführt hätten, aktuell keinen rechtskräftig festgestellten Sachverhalt mehr geben würde, auf den sich das zitierte VfGH-Erkenntnis beziehen könnte, weshalb in Bezug auf die berufungswerbende Agrargemeinschaft erst wieder ein Sachverhalt ermittelt werden müsste, um die Frage des Vorliegens von Gemeindegut bei der Agrargemeinschaft Mieders lösen zu können, ist entgegenzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof seine im genannten Erkenntnis gezogenen Schlussfolgerungen auf die vorgelegten Aktenunterlagen über das Regulierungsverfahren der

Agrargemeinschaft Mieders, insbesondere auf den Inhalt des Regulierungsplanes vom 09.01.1963, gestützt hat. Diese Grundlagen des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 haben sich nicht verändert und können sich auch gar nicht verändern, auch nicht durch die von der Berufungswerberin ins Treffen geführte Behebung der dem verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Verwaltungsbescheide.

Die der Erstbehörde von der Berufungswerberin vorgeworfene mangelnde Sachverhaltsermittlung zur Frage des Vorliegens von Gemeindegut in Ansehung des Regulierungsgebietes der Berufungswerberin ist sohin in Wirklichkeit nicht gegeben. Im vorliegenden Verwaltungsverfahren konnte nämlich die erstinstanzliche Behörde auf der Grundlage der vorhandenen Aktenunterlagen über das für die Berufungswerberin erfolgte Regulierungsverfahren die Rechtsfrage des Bestehens der Agrargemeinschaft auf Gemeindegut ohne über die vorhandenen Regulierungsunterlagen hinausgehende Ermittlungen durchaus lösen.

- 2.) Die berufungwerbende Agrargemeinschaft Mieders irrt auch, wenn sie vermeint, es bedürfe in ihrem Fall einer Feststellungsentscheidung der Agrarbehörde mit vorausgehendem Ermittlungsverfahren zur Frage, ob in ihrem Eigentum stehende agrargemeinschaftliche Grundstücke Gemeindegut im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstellen, um beurteilen zu können, ob die Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 für Gemeindegutsagrargemeinschaften auch für die Agrargemeinschaft Mieders gelten.

Es versteht sich nämlich von selbst und bedarf keiner näheren Erörterung, dass geltende Gesetzesbestimmungen von den davon betroffenen Rechtsunterworfenen zu beachten und einzuhalten sind. Dies gilt selbstredend auch für die neuen Regelungen der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 für die sogenannten Gemeindegutsagrargemeinschaften. Ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid nach § 73 lit. d TFLG 1996 über das Vorliegen von Gemeindegut ist somit nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen entsprechend der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010.

Im gegenständlichen Fall kommt hinzu, dass allfällige Zweifel über die Eigenschaft der Agrargemeinschaft Mieders als Gemeindegutsagrargemeinschaft und damit über die Geltung der neuen Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 für die Agrargemeinschaft Mieders angesichts der eindeutigen und unmissverständlichen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008 zu B 464/07 gar nicht mehr bestehen.

So kann die strittige Frage des Bestehens einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut etwa auch in einem Verfahren betreffend eine Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsrecht der substanzberechtigten Gemeinde, im Zuge eines Verfahrens betreffend die Abänderung des Regulierungsplanes oder in dem vorliegenden aufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend die Bestellung eines Sachverwalters wegen Vernachlässigung der rechtlichen Verpflichtungen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft einer verbindlichen Klärung zugeführt werden.

- 3.) Wenn die Berufungswerberin damit argumentiert, dass in ihrem Fall die Eigentumsübertragung des Regulierungsgebietes nicht durch Regulierungsplan, sondern mit privatrechtlicher Vereinbarung vom 20.02.1962 und Genehmigung durch den Gemeinderat der politischen Gemeinde Mieders erfolgt sei, ist klarzustellen, dass dies nicht der Fall war. Die Grundlage für die grundbücherliche Eigentumsübertragung bildete unbestreitbar ein agrarbehördlicher Bescheid. Wenn die berufungwerbende Agrargemeinschaft in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass der

Gemeindeanteil von 10% anlässlich der Verhandlung vom 20.02.1962 mit Zustimmung des Gemeinderates vereinbart worden sei, ist festzuhalten, dass mit diesem Vorgang im Rahmen des Regulierungsverfahrens im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 nicht abschließend über die Zuordnung des Substanzwertes an den gemeinschaftlichen Grundstücken disponiert worden ist. Beim Regulierungsverfahren ging es erkennbar um die Regelung der Weide- und Holznutzung des Regulierungsgebietes, wobei sich die politische Gemeinde Mieders mit einem Anteilsrecht von 10% an der Agrargemeinschaft als zufrieden gestellt erachtete. Mit dem Regulierungsplan vom 09.01.1963 wurde den festgestellten Stammsitzliegenschaften ein Anteilsrecht in Form

- a) eines Nutz- und Brennholzbezugsrechtes,
- b) eines Weidenutzungsrechtes auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken nach forstlicher Zulässigkeit mit dem überwinterten Vieh,
- c) eines Beitrages in Holz oder Geld zu den Erhaltungslasten der bestehenden Holzbrücken,
- d) eines Zaunholzbezugsrechtes nach dem Haus- und Gutsbedarf zur Erhaltung der Zäune gegenüber dem öffentlichen Gut und
- e) von ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrechten (Teilwaldrechten) auf genau bezeichneten Waldparzellen

zugeordnet. Eine Substanzwertbeteiligung wurde den Stammsitzliegenschaften hingegen mit dem Regulierungsakt nicht zugesprochen. Aus der Eigentumsübertragung allein kann wiederum im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, nicht der Schluss gezogen werden, dass damit die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde für alle Zeiten beseitigt worden wäre. Die Rechtsakte in einem Regulierungsverfahren konnten nämlich nicht die Wirkung haben, die Eigenschaft als Gemeindegut zu beseitigen. Nur bei einem agrarbehördlichen Teilungsverfahren hätte die Eigenschaft des Gemeindegutes tatsächlich beendet werden können, ein solches Teilungsverfahren hat im gegenständlichen Fall der Agrargemeinschaft Mieders allerdings nicht stattgefunden.

Folgerichtig konnte durch die von der Berufungswerberin angesprochene Vereinbarung des Gemeindeanteiles von 10% im Zuge des Regulierungsverfahrens weder die Eigenschaft des Regulierungsgebietes als Gemeindegut beseitigt werden noch die politische Gemeinde Mieders ihre Substanzwertberechtigung an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken für alle Zeiten verlieren.

Der gegen die Erstbehörde gerichtete Vorwurf einer antizipierenden Beweiswürdigung bezüglich der Frage, ob das Regulierungsgebiet durch einen agrarbehördlichen Regulierungsplan ins Eigentum der Agrargemeinschaft gelangt ist, ist sohin nicht gerechtfertigt.

Die sich aus dem Regulierungsplan vom 09.01.1963 ergebende Ausgestaltung der Anteilsrechte der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft lediglich mit Bezugsberechtigungen an verschiedenen Holzprodukten, Streu und Weidemöglichkeiten widerlegt die Ausführungen der Berufungswerberin in ihrem Schriftsatz vom 05.11.2010, wonach die Regulierungsbehörde mehr als nur die Wald- und Weidenutzung am Gemeindegut für die Stammsitzliegenschaften regeln wollte. Diese Sichtweise wird durch die im Rahmen des Regulierungsplanes vorgenommene Zuordnung eines Schottergewinnungsrechtes (zur Instandhaltung der Gemeindegewege) zum Anteilsrecht der politischen Gemeinde nicht wirklich erschüttert, zumal an die Stammsitzliegenschaften jedenfalls

keine Zuregulierung von Substanznutzungsmöglichkeiten mit dem Regulierungsplan vom 09.01.1963 erfolgte.

Es ist somit zusammenfassend davon auszugehen, dass im Falle der Berufungswerberin eine sogenannte Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt, welche von den Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 betroffen ist.

Als Gemeindegutsagrargemeinschaft ist die Berufungswerberin nach § 36 Abs. 2 TFLG 1996 daher zur Führung von zwei voneinander getrennten Rechnungskreisen für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) gesetzlich verpflichtet, wobei den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege zu gewähren ist und die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der substanzberechtigten Gemeinde zustehen und von dieser jederzeit entnommen werden können.

II.

Soweit die Berufungswerberin Befangenheit der Verwaltungsorgane der Erstbehörde geltend macht und in diesem Zusammenhang damit argumentiert, von einer unvoreingenommenen Beurteilung der befassten Amtorgane könne nicht ausgegangen werden, da sie rechtswidrig ohne Sachverhaltsermittlung als Gemeindegutsagrargemeinschaft beurteilt worden sei, welche Rechtsansicht die Abteilung Agrargemeinschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung bereits vor Abschluss eines Ermittlungsverfahrens in schriftlichen Aussendungen kundgetan habe, ist festzuhalten, dass die Berufungswerberin mit diesem Vorbringen eine Befangenheit nicht wirklich darzutun vermag.

Bezüglich der Geltendmachung einer Befangenheit der gesamten Verwaltungsorgane der Abteilung Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung ist die Berufungswerberin auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, dass stets nur ein Organwalter, nicht jedoch die Behörde als solche befangen sein kann (siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 28.10.2009, Zl. 2007/15/0071).

Insoweit die Berufungswerberin eine Befangenheit darin erblickt, dass die Abteilung Agrargemeinschaften ohne Durchführung neuer Ermittlungen auf der Grundlage des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 die Rechtsauffassung vertreten habe, dass es sich bei der Berufungswerberin um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handle, ist zunächst auf die vorhergehenden Ausführungen zu verweisen, wonach die Grundlage des zitierten VfGH-Erkenntnisses (Regulierungsverfahren der Agrargemeinschaft Mieders und insbesondere der Regulierungsplan vom 09.01.1963) gar keine Veränderung erfahren konnte, sodass die Erstbehörde bezüglich der Frage des Vorliegens von Gemeindegut beim Regulierungsgebiet der Berufungswerberin durchaus auf über die Unterlagen des Regulierungsaktes hinausgehende Ermittlungen verzichten konnte. Zudem ist festzuhalten, dass das Vertreten einer Rechtsansicht für sich allein keinen Anlass bietet, die Befangenheit des die Rechtsmeinung vertretenden Organwalters anzunehmen (siehe dazu beispielsweise das Erkenntnis des VwGH vom 29.03.2007, Zl. 2004/07/0028).

Verfehlt ist schließlich die Meinung der Berufungswerberin, dass durch das (vermeintliche) Unterlassen von Sachverhaltsermittlungen bei Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Unrecht eine

Sachentscheidung verweigert und damit das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt werde. Dies deshalb, da die Nichtdurchführung notwendiger Ermittlungen einen Verfahrensmangel begründen kann, aber keinesfalls die Verweigerung einer Sachentscheidung darstellt.

Was die Beweisanträge der Berufungswerberin in ihrer Eingabe vom 05.11.2010 anbetrifft, welche im wesentlichen darauf abzielen, dass das Regulierungsgebiet nicht im wahren Eigentum der politischen Gemeinde gestanden sei, da man diese bei der Grundbuchsanlage zu Unrecht als Eigentümerin angeschrieben habe, ist folgendes festzuhalten:

Bezüglich der Eigentumsfrage am Regulierungsgebiet und den Auswirkungen der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft durch die Regulierungsbehörde erfolgte in dem zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 18.446/2008 führenden Verfahren bereits eine entsprechende Auseinandersetzung. Die Berufungswerberin bestreitet auch gar nicht das im Zeitpunkt der Regulierung grundbücherlich eingetragene Eigentumsrecht der politischen Gemeinde. Bezüglich des Gemeinschaftsgebietes wurde im Regulierungsplan vom 09.01.1963 eine Qualifikation als Gemeindegut vorgenommen. Die im Spruchabschnitt A./III./C. des Regulierungsplanes vom 09.01.1963 festgehaltenen Teilwaldrechte der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft auf Teilen des Regulierungsgebietes sprechen unzweifelhaft für das Eigentumsrecht einer politischen Gemeinde, da früher derartige Teilwaldrechte ausschließlich auf Grundstücken lasteten, die im Eigentum der Gemeinden standen. Erst durch die Novelle LGBl. Nr. 33/1969 wurde normiert, dass Teilwälder auch auf dem Grundeigentum von Agrargemeinschaften bestehen können, was durch die zahlreichen Regulierungsverfahren mit Eigentumsübertragung solcher teilwaldbelasteten Waldflächen auf die Agrargemeinschaften notwendig geworden war (siehe dazu *Lang*, Tiroler Agrarrecht II, Seite 178).

Es erübrigt sich somit im Gegenstandsfall eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft. Es ist daher auch die Aufnahme der beantragten Beweise für Vorgänge vor der Regulierung entbehrlich, insbesondere eines historischen und rechtshistorischen Sachbefundes. Es ist festzuhalten, dass die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft als entscheidungswesentlich angesehen werden. Zeitlich weit davor liegenden Vorgängen kann vorliegend keine maßgebliche Bedeutung zugemessen werden.

Im Übrigen obliegt die Lösung von Rechtsfragen, wozu die angesprochene Eigentumsfrage gehört, der erkennenden Behörde und kann diese Aufgabe nicht einem Historiker übertragen werden.

Was die dem Landesagrarsenat am 10.11.2010 vorgelegten Unterlagen und das diesbezügliche Vorbringen über das Eigentum einer historischen Agrargemeinde am Regulierungsgebiet anbetrifft, ist folgendes festzuhalten:

Ein Eigentumsrecht einer historischen Agrargemeinde kann damit weder glaubhaft gemacht noch nachgewiesen werden. Vielmehr spricht ganz im Gegenteil das vorgelegte Vergleichs-Protokoll vom 30.06.1848 für das Eigentum der politischen Gemeinde, zumal am Ende der Urkunde der Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde angebracht worden ist, welche Zustimmung bei einem Vergleichsabschluss des k.k. Aerars mit einer historischen Agrargemeinde nicht notwendig gewesen wäre. Dies entspricht auch der im Zusammenhang mit der Tiroler Forstregulierung 1847 (Kaiserliche EntschlieÙung vom 06.02.1847) zu beachtenden Instruktion, wonach die Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge durch Überweisung einzelner Forsteile in das volle Eigentum, *und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinden, so weit es nur immer zulässig war*, abzulösen waren.

Aus Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 ist demnach sowohl Eigentum der politischen Gemeinden als auch Eigentum einer Mehrheit von Berechtigten (§ 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1996) hervorgegangen, was eben im Einzelfall zu prüfen ist. Im Fall der Berufungswerberin ist auf der Grundlage des Vergleichsprotokolls vom 30.06.1848 Eigentum der politischen Gemeinde entstanden.

Dass Anmeldungen der politischen Gemeinde Mieders von der Forsteigentums-Purifikationskommission abgewiesen worden sind, ändert nichts daran, dass sie aufgrund des Vergleichs-Protokolls vom 30.06.1848 Eigentum an genau bezeichneten Wäldern und so genannten „landesfürstlichen Feien/öden Gründen“, welche sich zerstreut zwischen den Höfen, in und um das Dorf, dann an den Wegen befunden haben, erworben hat.

III.

Soweit die Berufungswerberin mit der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 argumentiert und in diesem Zusammenhang ausführt, dass die Rechtskonstruktion eines geteilten Eigentums, bei welcher einem substanzlosen Eigentum ein „Substanzrecht“ auf volle Eigentumsnutzung ohne Eigentumsrecht gegenübergestellt werde, im Widerspruch zum StGG sowie zur EMRK stehe, ist zu erwidern, dass es gegenständlich im Zusammenhang mit einer Substanzwertberechtigung der politischen Gemeinde an der Agrargemeinschaft in Wirklichkeit nicht um die Frage eines geteilten Eigentums in Form eines Ober- und Nutzungseigentums geht, da der aus der Gesamtheit aller Anteilsberechtigten (wozu im Falle einer sogenannten Gemeindegutsagrargemeinschaft jedenfalls die Gemeinde gehört) gebildeten Agrargemeinschaft ja das Eigentumsrecht allein verbleibt. Tatsächlich ist es demnach eine Frage der Zuordnung und Bestimmung der Anteilsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder im Innenverhältnis der Agrargemeinschaft, wie Substanz- und Nutzungsrechte unter den Mitgliedern der Agrargemeinschaft zu verteilen sind.

Wenn die Berufungswerberin weiters die Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 bezüglich der Notwendigkeit der Beiziehung eines Gemeindevertreters zu den Vollversammlungen und den Ausschusssitzungen, bezüglich des Zustimmungserfordernisses der Gemeinde zu substanzwertrelevanten Organbeschlüssen, bezüglich der Möglichkeit der Auftragserteilung durch die Gemeinde an die Agrargemeinschaftsorgane und bezüglich des Herausgabeanspruches der Gemeinde betreffend die für infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen notwendigen Grundflächen als verfassungswidrig beurteilt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Gesetzesbestimmungen gar nicht verfahrensgegenständlich sind.

IV.

Die Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 sind am 19.02.2010 in Kraft getreten. Seit damals haben nach § 36 Abs. 2 TFLG 1996 auf Gemeindegut bestehende Agrargemeinschaften

- zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung (Rechnungskreis I) und für jene aus dem Substanzwert (Rechnungskreis II) zu führen,
- den Organen der substanzberechtigten Gemeinde in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren und

- der substanzberechtigten Gemeinde die jederzeitige Entnahme der aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge zu ermöglichen.

Der gesamte § 36 TFLG 1996 steht dabei unter der Überschrift „Satzungen“ und haben die vorhin aufgezeigten Regelungen aufgrund der Kollisionsnorm des Art. II Abs. 2 der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 allenfalls widersprechende Satzungsbestimmungen verdrängt. Die in Rede stehenden Bestimmungen gehören daher zu den satzungsgemäßen Aufgaben der auf Gemeindegut bestehenden Agrargemeinschaften.

Ausgehend davon, dass die Berufungswerberin eine sogenannte Gemeindegutsagrargemeinschaft ist, hätte sie mit 19.02.2010 die beiden Rechnungskreise I und II zu eröffnen gehabt. Durch die Agrarbehörde I. Instanz wurde die Berufungswerberin auch zweimalig aufgefordert, die Bestimmungen der Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 betreffend die Gemeindegutsagrargemeinschaften anzuwenden. Mit dem letzteren Schreiben vom 08.07.2010 wurde die Berufungswerberin insbesondere ausdrücklich aufgefordert, entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 die Rechnungskreise I und II ordnungsgemäß einzurichten und zu führen, wobei für den Fall des Zuwiderhandelns die Einsetzung eines Sachverwalters angedroht wurde.

Erst am 23.07.2010 beschloss der Ausschuss der Berufungswerberin, die gesetzlich seit 19.02.2010 vorgesehenen zwei voneinander getrennten Rechnungskreise I und II einzurichten, wobei allerdings entsprechend dieser Beschlussfassung der politischen Gemeinde ein Entnahmerecht aus dem Rechnungskreis II von mehr als 10% verweigert wurde, dies im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 36 Abs. 2 letzter Satz TFLG 1996. Nach der angeführten Gesetzesbestimmung stehen nämlich die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der substanzberechtigten Gemeinde zur Gänze zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.

Demnach hat sich die Agrargemeinschaft Mieders ein ihr nicht zustehendes Verfügungsrecht über 90% der aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge mit der dargelegten Beschlussfassung angemäht.

Nachdem mit dem Ausschussbeschluss vom 23.07.2010 zu Tagesordnungspunkt 1.) ganz klar gegen die gesetzliche Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 verstoßen wurde und mit der Beschränkung des gemeindlichen Entnahmerechtes aus dem Rechnungskreis II zweifelsohne wesentliche Interessen der substanzwertberechtigten Gemeinde Mieders verletzt wurden, hat die Agrarbehörde I. Instanz mit Bescheid vom 08.09.2010 gemäß § 37 Abs. 6 TFLG 1996 die mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringenden Beschlussteile behoben.

Eine dagegen erhobene Berufung der Agrargemeinschaft Mieders wurde mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 11.11.2010 als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Berufungsentscheidung hat die Agrargemeinschaft Mieders in weiterer Folge Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, wo dieser Beschwerdefall unter der Geschäftszahl B 24/11-3 aktuell anhängig ist.

V.

Mit Rücksicht auf das Vorbringen der Berufungswerberin bei der mündlichen Berufungsverhandlung am 11.11.2010, dass die gesetzlich vorgesehenen beiden Rechnungskreise I und II nunmehr bereits geführt würden, sodass die Einsetzung eines Sachverwalters genau für diese Aufgabenstellung nicht (mehr) notwendig sei, wurden vom Landesagrarsenat, der als Berufungsbehörde auf Änderungen des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes Bedacht zu nehmen hat, Erhebungen über die Erstbehörde

veranlasst, um den Wahrheitsgehalt des Vorbringens der Agrargemeinschaft zu überprüfen. Ebenso wurde die Gemeinde Mieders zur Stellungnahme eingeladen.

Entsprechend dem Bericht der Agrarbehörde I. Instanz vom 22.12.2010 haben die Vertreter der Berufungswerberin bei der Überprüfung angeführt, seit dem 19.02.2010 die nach § 36 Abs. 2 TFLG 1996 gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungskreise zu führen und zu bebuchen, wobei vom Überprüfungsorgan in die Journalbuchungen im Zeitraum 04.01.2010 bis 28.10.2010 Einschau genommen wurde. Hinsichtlich einiger Buchungen wurde die Zuordnung zu den beiden Rechnungskreisen I und II wie auch die Aufteilung auf dieselben besprochen (etwa bezüglich der Einnahmen aus einem Grundverkauf, aus der Jagdverpachtung, etc.), wobei seitens der Agrargemeinschaftsvertreter betont wurde, dass die angewandten Aufteilungsschlüssel jetzt einmal vorläufig zur Anwendung gebracht worden sind und sich diese noch ändern könnten.

Aus diesem Bericht ergibt sich sohin, dass auf Berufungsebene insofern eine maßgebliche Änderung des zu entscheidenden Sachverhaltes eingetreten ist, als die Berufungswerberin nunmehr entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die beiden Rechnungskreise I und II führt, mag die Richtigkeit der Zuordnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den Rechnungskreisen bzw. die Aufteilung auf diese allenfalls auch nicht bei allen Geschäftsfällen gegeben sein.

Der Landesagarsenat hat überdies durch Einholung einer Stellungnahme der Gemeinde Mieders überprüft, ob für die Gemeinde eine Einsichtnahmemöglichkeit in die die beiden Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege wie auch eine Entnahmemöglichkeit bezüglich der aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge besteht, zumal die rechtlich ordnungsgemäße Führung der beiden Rechnungskreise I und II die Gewährung der Einsichtnahme sowie der Entnahme der Erträge aus dem Rechnungskreis II mitumfasst.

So wird in der gesetzlichen Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 nicht nur die Verpflichtung der auf Gemeindegut bestehenden Agrargemeinschaften zur Führung zweier getrennter Rechnungskreise festgelegt, sondern werden damit korrespondierend auch ein Unterlageneinsichtnahme- sowie ein Ertragsentnahmerecht für die substanzberechtigte Gemeinde normiert. Den Erläuternden Bemerkungen zur TFLG-Novelle 2010, mit welcher der neue § 36 Abs. 2 TFLG 1996 eingeführt wurde, kann diesbezüglich entnommen werden, dass das Substanzvermögen und das sonstige Vermögen der Agrargemeinschaft streng getrennt werden müssen, mit Hilfe der neuen Bestimmung unzulässige Ausschüttungen aus dem Substanzvermögen verhindert werden sollen und die Gemeinde das aus der Zuordnung des Substanzwertes an sie resultierende Verfügungsrecht erhält, dies verbunden mit einem entsprechenden Einsichtsrecht. Somit stehen die verschiedenen Aspekte der neuen Regelung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 zueinander in einem engen Zusammenhang.

Dementsprechend wurde der strittige Sachverwalter ja insbesondere auch mit der Abwicklung des Geldverkehrs mit dem angefochtenen Bescheid betraut.

Mit Schreiben der Gemeinde Mieders vom 08.02.2011 teilte diese mit, dass sie „bis dato von der Berufungswerberin keinen Cent erhalten habe“, obwohl sie mit Schreiben vom 02.06.2010 bereits ein Entnahmebegehren in Höhe von € 1.200.000,- schriftlich bei der Agrargemeinschaft deponiert habe, welches unverändert aufrecht sei. Die Gemeinde Mieders habe dieses Entnahmebegehren nunmehr am 08.02.2011 wiederholt, und zwar konkret gerichtet auf einen Teilbetrag von € 269.274,83, der laut den Aufzeichnungen der Agrargemeinschaft als Ertrag im Rechnungskreis II vorhanden sei.

Bezüglich der Einsichtnahmemöglichkeiten in die die beiden Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege wurde seitens der Gemeinde Mieders dargelegt, dass bislang eine entsprechende Einschau für die Gemeinde nicht möglich gewesen sei. Es sei zwar aufgrund eines entsprechenden Begehrens der Gemeinde auf Einsicht für den 14.09.2010 ein Termin vereinbart worden, doch sei dieser am 13.09.2010 von Seiten der Agrargemeinschaft auf vorerst unbestimmte Zeit abberaumt worden. Das Einsichtnahmebegehren der Gemeinde sei selbstverständlich noch aufrecht und müsse dieses Verlangen sicherlich nicht wiederholt werden, wenn die Agrargemeinschaft dem ihr bekannten Begehren noch nicht nachgekommen sei. Dennoch habe die Gemeinde nunmehr mit Schreiben vom 08.02.2011 ihr bereits im Jahre 2010 der Agrargemeinschaft bekannt gegebenes Verlangen, in die die beiden Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen zu wollen, der Berufungswerberin in Erinnerung gerufen und um Benennung eines Termins gebeten.

Entsprechend einer weiteren Mitteilung der Gemeinde Mieders vom 22.02.2011 wurde von der Agrargemeinschaft dem Entnahmebegehren der Gemeinde aus dem Rechnungskreis II noch immer nicht entsprochen, auch nicht im Umfang des laut den Aufzeichnungen der Agrargemeinschaft im Rechnungskreis II bestehenden Ertrages von € 269.274,83, was die Agrargemeinschaft damit begründet habe, dass die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Rechnungskreise nur eine „vorläufige“ sei und für eine „endgültige“ Aufteilung noch eine Reihe von Rechts- und Sachfragen geklärt werden müsste. Die Gemeinde vertrete hierzu die Auffassung, dass der Landesgesetzgeber durch die Verwendung des Wortes „jederzeit“ bezüglich des gemeindlichen Entnahmerechtes aus dem Rechnungskreis II klar zum Ausdruck gebracht habe, dass nicht ein gesicherter Jahresabschluss abgewartet werden müsse, bis die Gemeinde Zahlung verlangen könne. Sollte eine Korrektur der Rechnungskreise vorzunehmen sein, biete eine Gemeinde ausreichend Gewähr dafür, dass notwendige Ausgleichszahlung erfolge.

Dem angeschlossenen Schreiben des Rechtsvertreters der Berufungswerberin vom 21.02.2011 kann entnommen werden, dass grundsätzlich die gewünschte Unterlageneinsichtnahme der Gemeinde angeboten wurde, jedoch ohne konkreten Terminvorschlag. Bezüglich des Entnahmebegehrens der Gemeinde aus dem Rechnungskreis II wurde tatsächlich seitens der Agrargemeinschaft festgehalten, dass die bisher vorgenommene Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Rechnungskreise nur „vorläufig“ sei und eine „endgültige“ Aufteilung noch die Klärung verschiedener Fragen erfordere, wie etwa

- die Beurteilung einer Vereinbarung mit der Gemeinde aus dem Jahre 1999,
- die Beurteilung eines gemeindlichen Auftrages an die Berufungswerberin betreffend zwei Bergbahngesellschaften,
- die Prüfung einiger steuerrechtlicher Fragen (z.B. getrennte Gewinnermittlung der verschiedenen agrargemeinschaftlichen Betriebe ohne Möglichkeit des Gewinn- und Verlustausgleiches zwischen denselben, Bilanzerstellungen, Behandlung von Abschreibungen, etc.),
- die Klärung der Aufteilung von Ausgaben, die alle Betriebe der Agrargemeinschaft betreffen würden, und
- die Behandlung von Aufwendungen für die Vergangenheit.

Weiters angeschlossen wurde eine schriftliche Rechtsauskunft des Finanzamtes Innsbruck vom 08.09.2010 betreffend die Versteuerung der Erträge des Rechnungskreises II durch die Agrargemeinschaft sowie betreffend die verschiedenen Steuerpflichten für Bezüge aus agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten.

Mit Schriftsatz vom 23.02.2011 gab wiederum die Berufungswerberin bekannt, dass nunmehr ein Termin mit der Gemeinde für die von ihr gewünschte Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen für den 24.02.2011 vereinbart sei.

Die Agrargemeinschaftsorgane würden ihre Aufgaben bezüglich der beiden Rechnungskreise ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere würden die Jahresrechnung 2010 sowie der Jahresvoranschlag 2011 entsprechend den Vorgaben der Agrarbehörde bis 31.03.2011 vorgelegt werden. Mehrere Rechts- und Sachfragen, insbesondere steuerrechtliche Fragen, seien allerdings noch zu klären. Gegenständlich sei daher das schärfste Aufsichtsmittel der Sachverwalterbestellung, welches die Erstbehörde im angefochtenen Bescheid gewählt habe, verfehlt.

Die entsprechende Korrespondenz mit der Gemeinde Mieders wie auch die Rechtsauskunft des Finanzamtes Innsbruck vom 08.09.2010 wurden in Vorlage gebracht.

Angesichts der geschilderten Umstände kann der Agrarbehörde I. Instanz nicht entgegengetreten werden, wenn sie zur Annahme gelangte, dass nur mit dem Aufsichtsmittel der Sachverwalterbestellung eine dem Gesetz entsprechende Einrichtung und Führung der zwei Rechnungskreise I und II gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996, wozu eben auch entsprechend der genannten Gesetzesstelle ein jederzeitiges Einsichtnahmerecht in die Aufzeichnungen und Belege betreffend die beiden Rechnungskreise sowie ein jederzeitiges Entnahmerecht von Erträgen aus dem Rechnungskreis II gehören, bei der Berufungswerberin erreicht werden kann.

Zum einen hatte die Berufungswerberin monatelang im Widerspruch zur geltenden Rechtslage die Führung der zwei voneinander getrennten Rechnungskreise I und II unterlassen. Zum anderen war die Berufungswerberin trotz Androhung des Aufsichtsmittels der Sachverwalterbestellung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise I und II zunächst offenkundig nicht bereit, die Rechnungsführung dem Gesetz entsprechend herzustellen, wurde doch eine mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringende Führung der beiden Rechnungskreise I und II beschlossen.

Im Zuge des gegenständlichen Berufungsverfahrens wurden zwar augenscheinlich angesichts der drohenden Sachverwalterbestellung die beiden strittigen Rechnungskreise I und II insofern eingerichtet und geführt, dass die Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft seit dem 19.02.2010 den voneinander getrennten Rechnungskreisen I und II zugeordnet bzw. zwischen diesen aufgeteilt werden, doch werden die beiden Rechnungskreise noch immer nicht dem Gesetz entsprechend so geführt, dass die substanzberechtigte Gemeinde Erträge aus dem Rechnungskreis II entnehmen könnte.

Demgemäß trifft das Argument der Berufungswerberin, sie führe ja jetzt die zwei Rechnungskreise, weshalb eine Sachverwalterbestellung zu diesem Zweck nicht mehr notwendig sei, nicht wirklich zu. Entsprechend dem Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst nämlich der Aufgabenbereich des Sachverwalters im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise insbesondere auch die Abwicklung des Geldverkehrs, was zu einer gesetzmäßigen Einrichtung und Führung der Rechnungskreise I und II auch unerlässlich ist.

Dass auf Seiten der Berufungswerberin keine wirkliche Bereitschaft zu einer rechtskonformen Einrichtung und Führung der zwei Rechnungskreise I und II angenommen werden kann, wird durch die Ausführungen der Berufungswerberin im Rechtsmittel gegen die Sachverwalterbestellung erhärtet, wenn dort mit der Undurchführbarkeit der Einführung von zwei Rechnungskreisen für die land- und forstwirtschaftliche Betätigung einerseits und für den Substanzwert andererseits argumentiert wird. Diesbezüglich werden unlösbare steuerrechtliche Probleme, welche allerdings nicht näher dargelegt werden, und eine einer

Zuordnung zu den Rechnungskreisen abträgliche Verflechtung der einzelnen Rechnungspositionen ineinander ins Treffen geführt.

Auch vermag das Argument der Unnotwendigkeit der Sachverwalterbestellung wegen bereits selbst beschlossener Einführung der beiden Rechnungskreise I und II die Berufung schon deshalb nicht zum Erfolg zu führen, da die ins Treffen geführte Beschlussfassung angesichts der Beschränkung des gemeindlichen Entnahmerechtes aus dem Rechnungskreis II auf 10% nicht dem Gesetz entsprochen hat. Eine dem Gesetz widersprechende Beschlussfassung kann nicht als Argument gegen eine behördliche Aufsichtsmaßnahme mit Erfolg eingewendet werden.

Was das Vorbringen der Berufungswerberin an betrifft, anstelle des Aufsichtsmittels der Sachverwalterbestellung wäre im Sinne des Grundsatzes, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Aufsichtsmittel anzuwenden sei, mit Beschlussbehebung vorzugehen gewesen, ist folgendes festzuhalten:

Richtig ist, dass die mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringende Beschlussfassung über die Beschränkung des gemeindlichen Entnahmerechtes aus dem Rechnungskreis II auf 10% von der Agrarbehörde I. Instanz bereits behoben worden ist. Die Berufungswerberin übersieht in diesem Zusammenhang allerdings, dass damit die Einrichtung und Führung der gesetzlich vorgesehenen zwei Rechnungskreise I und II noch nicht gewährleistet ist. Die rechtskonforme Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1966 erfordert nämlich ein aktives Tun, was mit einer bloßen Beschlussbehebung nicht erreicht werden kann.

Die Richtigkeit dieser Überlegung zeigt sich vorliegend ganz klar in dem Umstand, dass für die substanzberechtigte Gemeinde Mieders nach wie vor keine Entnahmemöglichkeit von Erträgen aus dem Rechnungskreis II besteht, dies nicht einmal in Bezug auf Substanzerträge, die von der Berufungswerberin selbst dem Rechnungskreis II zugeordnet worden sind. Wenn diesbezüglich seitens der Berufungswerberin vorgebracht wird, die bisherige Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Rechnungskreise I und II sei nur eine „vorläufige“, sodass der auf der Grundlage der bisherigen Bemühungen zur Führung der beiden Rechnungskreise ausgewiesene Substanzertrag noch nicht „endgültig“ sei, so ist bereits aufgrund des eigenen Vorbringens der Berufungswerberin dargetan, dass eine gesetzmäßige Einrichtung und Führung der gesetzlich zwingend zu führenden Rechnungskreise I und II mit einem **jederzeitigen** Entnahmerecht der substanzberechtigten Gemeinde aus dem Rechnungskreis II bei der Agrargemeinschaft Mieders nach wie vor nicht gegeben ist, obwohl eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung schon seit dem 19.02.2010 besteht.

Wenn die Berufungswerberin nunmehr seit einem Jahr eine den gesetzlichen Rechtsansprüchen der Gemeinde Mieders entsprechende Führung der beiden Rechnungskreise I und II nicht herzustellen vermochte, so ist bei Betrachtung des gesamten Verhaltens der Berufungswerberin in dieser Angelegenheit die Annahme gerechtfertigt, dass die Berufungswerberin zur Umsetzung der Regelungen des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 nicht wirklich bereit ist, womit zweifelsohne die Voraussetzungen für eine Sachverwalterbestellung als gegeben anzunehmen sind.

In Ansehung der Argumentation der Berufungswerberin gegenüber der eine Entnahme von Erträgen aus dem Rechnungskreis II begehrenden Gemeinde, dass die von ihren Organen vorgenommene Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Rechnungskreise I und II nur eine „vorläufige“ sei und die ausgewiesenen Erträge im Rechnungskreis II vor der Abklärung einer Reihe von Sach- und Rechtsfragen nicht als „endgültig“ angesehen werden könnten, aus welchem Grund offensichtlich dem Auszahlungsverlangen der Gemeinde nicht entsprochen wird, stellt sich die Frage, ob die

„vorläufige“ Verteilung der Einnahmen und Ausgaben der Berufungswerberin auf die zwei getrennten Rechnungskreise I und II überhaupt eine Führung von Rechnungskreisen im Sinne des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 darstellt, wenn diese Aufzeichnungen und Unterlagen aufgrund ihrer „Vorläufigkeit“ anscheinend nach den Angaben der Berufungswerberin keine taugliche Grundlage für eine Auszahlung an die substanzberechtigte Gemeinde bilden, die gesetzliche Bestimmung demgegenüber aber genau darauf mit der vorgeschriebenen Führung zweier getrennter Rechnungskreise für den Substanzwert und die land- sowie forstwirtschaftliche Betätigung abzielt. Die Führung der beiden Rechnungskreise sowie das jederzeitige gemeindliche Entnahmerecht aus dem Rechnungskreis II wurden ja in demselben Absatz der Gesetzesbestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG inhaltlich zusammenhängend geregelt.

Jedenfalls wurde von der Berufungswerberin - wie auch immer - dem jederzeitigen Entnahmerecht der substanzberechtigten Gemeinde unbestreitbar bislang keine Rechnung getragen. In der mündlichen Berufungsverhandlung vom 24.02.2011 wurde bezüglich des Entnahmebegehrens der Gemeinde Mieders festgehalten, dass vor der Erstellung des Jahresrechnungsabschlusses 2010 und agrarbehördlicher Annahme desselben dem auf Erträge des Rechnungskreises II gerichteten gemeindlichen Auszahlungsbegehren nicht entsprochen werden könne.

Dieses Vorbringen der Berufungswerberin ist allerdings mit der gesetzlichen Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 nicht in Einklang zu bringen, zumal darin das **jederzeitige** Entnahmerecht der substanzberechtigten Gemeinde keineswegs davon abhängig gemacht worden ist, dass ein Rechnungsjahr bereits abgeschlossen wurde und die Agrarbehörde den entsprechenden Rechnungsabschluss bereits angenommen hat. Vielmehr ist aus der in Rede stehenden gesetzlichen Regelung zu schließen, dass der Gesetzgeber auch Entnahmen der Gemeinden während des laufenden Rechnungsjahres ermöglichen wollte.

Der von der Berufungswerberin eingenommene Rechtsstandpunkt zur Nichtvornahme der schriftlich verlangten Auszahlung von Erträgen aus dem Rechnungskreis II an die Gemeinde Mieders ist sohin rechtlich nicht haltbar und zeigt dies wiederum, dass die Berufungswerberin augenscheinlich nicht gewillt ist, die Führung eines getrennten Rechnungskreises für die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert samt entsprechendem Unterlageneinsichtnahme- und Ertragsentnahmerecht für die substanzberechtigte Gemeinde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorzunehmen.

Die von der Berufungswerberin nunmehr im Zuge des vorliegenden Berufungsverfahrens begonnene „vorläufige“ Aufteilung der agrargemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf die beiden Rechnungskreise allein ohne Sicherstellung des zugehörigen Entnahmerechtes der substanzberechtigten Gemeinde betreffend die Erträge im Rechnungskreis II genügt den rechtlichen Erfordernissen nach § 36 Abs. 2 TFLG 1996 nicht.

Bei einer zusammenschauenden Betrachtung der vorgebrachten Undurchführbarkeit der Führung zweier Rechnungskreise für die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit und für den Substanzwert mit der monatelangen Nichteinführung der gesetzlich zwingend vorgesehenen Rechnungskreise sowie weiters der erfolgten Beschlussfassung über eine nicht dem Gesetz entsprechende Einführung der zwei Rechnungskreise I und II und schlussendlich der noch immer für die substanzberechtigte Gemeinde nicht gegebenen Entnahmemöglichkeit von Erträgen aus dem Rechnungskreis II trotz anhängigem Verfahren zur Sachverwalterbestellung muss zweifelsohne davon ausgegangen werden, dass von der Berufungswerberin keine rechtskonforme Führung der beiden Rechnungskreise im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 erwartet werden kann.

Mit Bedachtnahme auf das bisherige Verhalten der Berufungswerberin bezüglich der Einrichtung und Führung der beiden Rechnungskreise I und II erscheint die von der Erstbehörde vorgenommene Sachverwalterbestellung zum Zweck der Herstellung einer rechtskonformen Rechnungsführung einschließlich der damit untrennbar verbundenen Gewährleistung der Rechte der substanzberechtigten Gemeinde zur Einsicht in die Rechnungsunterlagen und zur Entnahme von Substanzerträgen gerechtfertigt und rechtsrichtig. Die gegen diese Entscheidung erhobene Berufung war daher abzuweisen.

Der von der Erstbehörde vorgesehene Endtermin 31.03.2011 für die Tätigkeit des Sachverwalters und dessen Stellvertreter erscheint dem Landesagrarsenat nicht erforderlich, da die bescheidmäßig von der Erstinstanz ohnehin festgelegte Befristung der Bestellung bis zur Vorlage des ordnungsgemäß gefertigten Haushaltsabschlusses 2010 sowie des Voranschlags 2011 an die Agrarbehörde ausreicht. Vor allem hat diese Art der Befristung den Vorteil, dass der Sachverwalter und dessen Stellvertreter ihre Aufgabe ordnungsgemäß zu Ende führen können und nicht eine allenfalls notwendig werdende Fristverlängerung vorgenommen werden muss.

Abschließend verbleibt noch deutlich darauf hinzuweisen, dass der Sachverwalter und sein Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung selbstverständlich die Ansprüche sämtlicher Agrargemeinschaftsmitglieder und nicht nur jene der substanzberechtigten Gemeinde zu beachten haben. Sie sind keinesfalls nur den Interessen der politischen Gemeinde verpflichtet, sondern haben alle Interessen der an der Agrargemeinschaft Anteilsberechtigten zu wahren.

Ergeht an:

Agrargemeinschaft Mieders, z.Hd. RA Dr. Ewald Jenewein, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck

Für den Landesagrarsenat:

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

TRIENDL

Dr. AICHER